

# Satzung

**BUNDESFACHVERBAND**

**BETRIEBLICHE SOZIALARBEIT e.V.**

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen  
BUNDESFACHVERBAND BETRIEBLICHE SOZIALARBEIT e.V..  
Er hat seinen Sitz in Berlin und ist unter der Vereinsregister Nr. 14658 NZ beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg seit **25. Mai 1994** eingetragen.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Bildung, Wissenschaft und Forschung des Arbeitsfeldes Betriebliche Sozialarbeit.

Zur Erreichung seines Zwecks wird der Verein:

- Bildungsangebote für Interessierte, insbesondere der im Arbeitsfeld Betriebliche Sozialarbeit Tätigen, organisieren und durchführen,
- regionale und überregionale Kommunikationsstrukturen für die am Vereinszweck Interessierten und im Arbeitsfeld Tätigen unterstützen und entwickeln,
- Arbeitsmaterialien, Stellungnahmen und Fachveröffentlichungen erarbeiten und herausgeben,
- berufsfachliche Entwicklungen veröffentlichen und koordinieren,
- Forschung und Projekte im Arbeitsfeld Betriebliche Sozialarbeit ideell und materiell unterstützen und fördern,
- systematische Kontakte zu Instituten der Lehre und Forschung, wie Fachhochschulen und Universitäten, ausbauen, um die Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Lehrenden, Studenten und Praktikern zu verbessern,
- sich für die rechtliche Verankerung des Arbeitsfeldes einsetzen.
- die Zusammenarbeit mit Organisationen und politischen Gremien, die für die Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind, entwickeln und pflegen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglieder im Bundesfachverband Betriebliche Sozialarbeit e.V. können werden:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,

die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Ein Recht auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.  
Weiteres regelt die Mitgliederordnung.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, den jeweils gültigen Beitrag zu zahlen.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres. Das Kündigungsschreiben muss bis zum 30. September des laufenden Jahres der Geschäftsstelle vorliegen.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins
- Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- 3monatiger Zahlungsrückstand des Beitrages trotz Mahnung

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

## § 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal im Geschäftsjahr einberufen, darüber hinaus bei Bedarf oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email angekündigt.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Das Versenden der Einladung mit der endgültigen Tagesordnung erfolgt zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Nichtmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Abnahme des Jahresberichtes und des Berichtes über die Rechnungsprüfung;
- Beschlussfassung über die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- die Wahl des Vorstandes;
- die Höhe der Vergütung für den Vorstand
- die Wahl zweier Rechnungsprüfenden, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;
- die Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn ordentlich eingeladen wurde.  
Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.  
Juristische Personen sind mit einer Stimme stimmberechtigt.  
Stimmberechtigtes Mitglied ist, wer entsprechend der Beitragsordnung den Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres bezahlt hat.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, Versammlungsleitung und Schriftführung unterzeichnen das Protokoll.

## § 11 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Verein angehören. Abwahl und Wiederwahl sind zulässig.  
Der Vorstand besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Kassen- und Buchführung des Vereins
- die Einladung zu den Mitgliederversammlungen
- die Erstellung des Arbeits- und Haushaltsplans.

Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder auf der Sitzung anwesend ist.  
Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.  
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Für seine Tätigkeit kann er eine angemessene Vergütung erhalten.

## § 12 Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand beschließt für den Geschäftsführer eine Geschäftsordnung, in der Vertretungsbefugnisse und Aufgabenbereiche geregelt sind.

**§ 13 Beirat**

Der Verein kann einen Beirat bestellen, der den Verein im Rahmen seines Satzungszwecks wissenschaftlich und in sonstiger Weise unterstützt.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für drei Jahre berufen. Die Wiederberufung ist möglich.

Der Beirat besteht aus bis zu fünf Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Er kann sich einen Sprecher wählen. Die Beiratsmitglieder werden zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen.

Mitglieder des Beirats erhalten Ersatz von Reisekosten und Aufwendungen wie Vorstandsmitglieder.

**§ 14 Spenden**

Der Verein nimmt Geld- und Sachspenden entgegen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Verwendungsbestimmungen des Spenders sind einzuhalten.

**§ 15 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden

**§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Beratung e.V. (DGfB), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 12. Juni 2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der vorliegenden Form verabschiedet.